

3. Änderungssatzung zur

S A T Z U N G

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2023

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Nur für Stadtteil Nord/Hemshof **mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen** und **für Stadtteil Mitte**: Gelber Leichtverpackungssack (LVP- Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt) oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen
 - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
 - Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; **im Stadtteil Nord/Hemshof, mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen** und **im Stadtteil Mitte** in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)
 - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, nach Farben getrennten, Altglassammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen.
 - Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und im Stadtteil Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr sowie für die gelben Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und im Stadtteil Mitte entsprechend.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,

Der Satzung wird folgende, neue Anlage II hinzugefügt:

Anlage II

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Straßen im Stadtteil Nord/Hemshof, in denen die Leichtverpackungen mittels Abfallgefäßen gesammelt werden:

Anilinstraße
Bergmannstraße
Bernhard-Timm-Platz
Berzeliusstraße
Bremserstraße
1. Gartenweg
2. Gartenweg
3. Gartenweg
4. Gartenweg
Graebestraße
In den Aspen
Karl-Müller-Straße
Kneippstraße
Lagerplatzweg
Lenastraße
Liebigstraße
Paul-Ehrlich-Straße
René-Bohn-Straße
Rollesstraße
Sodastraße
Treppenweg
Virchowstraße
Wislicenusstraße
Wöhlerstraße

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin